



Amtsgericht Hamm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 28.03.2025, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 122, Borbergstr. 1, 59065 Hamm**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Hamm, Blatt 705,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Hamm

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Hamm Blatt 16845
verzeichneten Grundstück lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Hamm, Flur 17, Flurstück 377, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Starenschleife 20; 543 m² groß

in Abteilung II lfd. Nr. 3 bis zum 31. August 2058, beginnend mit dem 05. April 1961.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts und zu seiner
Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, Reallast oder einem
Dauerwohnrecht der Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/-in.,

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Erbbaugrundstück mit einem unterkellerten zweigeschossigen
Einfamilienhaus (Bj. ca. 1963 mit Erweiterungsanbau 2014) mit insges. ca. 192 m²
Wohnfläche und einer Garage bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2022
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

288.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.